



Coimisiún
na Meán

Entwurf Mediendienstkodex und Vorschriften für Mediendienste



Inhalt

1. Einleitung	3
2. Anwendungsbereich und Gerichtsbarkeit	3
3. Zweck, Vorbereitung und Anwendung des Kodex und der Vorschriften	3
4. Regulierungsgrundsätze, die für den Kodex relevant sind, und Vorschriften	4
5. Trennbarkeit	6
6. Verzicht	6
7. Einhaltung und Durchsetzung	7
8. Beschwerden	7
9. Begriffsbestimmungen - Mediendienstkodex und Vorschriften für Mediendienste	7
Bestimmungen des Mediendienstkodex	9
10. Schädliche Inhalte	10
11. Rechte an kinematografischen Werken	12
12. Audiovisuelle kommerzielle Kommunikation	12
13. Sponsoring	13
14. Produktplatzierung	14
Bestimmungen der Vorschriften für Mediendienste	15
15. Zugänglichkeit audiovisueller Abrufdienste	15
Orientierungshilfe	18



1. Einleitung

- 1.1 Gemäß § 46N Absatz 1 und § 46O Absatz 1 und 5 des Rundfunkgesetzes 2009 in der durch das Gesetz zur Regelung der Online-Sicherheit und der Medien 2022 geänderten Fassung (**das „Gesetz“**), kann die Coimisiún na Meán (die **„Kommission“**) Kodizes und Vorschriften festlegen (**„Mediendienstkodizes“ und „Vorschriften für Mediendienste“**), die Normen und Praktiken von Rundfunkveranstaltern und Anbietern audiovisueller Mediendienste auf Abruf regeln.
- 1.2 Gemäß § 46N Absatz 5 des Gesetzes hat die Kommission Mediendienstkodizes zu erlassen, die die in Artikel 5, Artikel 6 Absatz 1, Artikel 6a Absätze 1 bis 3, Artikel 7b, Artikel 8, 9, 10 und 11 der Richtlinie (EU) 2010/13 (in der durch die Richtlinie (EU) 2018/1808 geänderten Fassung) (im Folgenden **„Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste“**) vorgeschriebenen Angelegenheiten regeln (außer soweit dies durch die Vorschriften für Mediendienste geregelt ist).
- 1.3 Gemäß § 46O Absatz 9 des Gesetzes müssen die Vorschriften über Mediendienste die in Artikel 6 Absatz 1, Artikel 6a Absatz 1, Artikel 7, Artikel 7b, Artikel 8, Artikel 9, Artikel 10, Artikel 11, Kapitel VI und Artikel 23 Absatz 2, Artikel 24 und Artikel 25 der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste vorgeschriebenen Angelegenheiten regeln (außer soweit dies durch Mediendienstkodizes geregelt ist).
- 1.4 Im Einklang mit ihren oben genannten gesetzlichen Aufgaben und Pflichten hat die Kommission diesen Mediendienstkodex (der **„Kodex“**) und diese Vorschriften für Mediendienste (die **„Vorschriften“**) ausgearbeitet.

2. Anwendungsbereich und Gerichtsbarkeit

- 2.1 Mit dem Kodex und den Vorschriften werden Artikel 5, Artikel 6 Absatz 1, Artikel 6a Absätze 1 bis 3, Artikel 7, 8, 9, 10 und 11 der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste in Irland umgesetzt, soweit sie audiovisuelle Mediendienste auf Abruf betreffen.
- 2.2 Der Kodex und die Vorschriften gelten entsprechend für Mediendiensteanbieter, die audiovisuelle Mediendienste auf Abruf anbieten.
- 2.3 Der Kodex und die Vorschriften gelten nur für Mediendiensteanbieter, die audiovisuelle Mediendienste auf Abruf anbieten, die der Gerichtsbarkeit des Staates im Sinne des § 2A des Gesetzes unterliegen.

3. Zweck, Vorbereitung und Anwendung des Kodex und der Vorschriften



Zweck

- 3.1 Mit dem Kodex und den Vorschriften soll sichergestellt werden, dass Mediendiensteanbieter, die audiovisuelle Mediendienste auf Abruf anbieten und der Gerichtsbarkeit des Staates unterliegen, die Anforderungen der Artikel 5, 6 Absatz 1, 6a Absätze 1 bis 3, Artikel 7, 8, 9, 10 und 11 der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste erfüllen.

Ausarbeitung des Kodex und der Vorschriften

- 3.2 Gemäß § 46N Absatz 6 des Gesetzes hat die Kommission bei der Ausarbeitung des Kodex folgende Aspekte berücksichtigt: -
- das Ausmaß des Schadens oder der Verletzung, die durch die Aufnahme eines bestimmten Sachverhalts in das Programmmaterial verursacht werden kann.
 - voraussichtliche Größe und Zusammensetzung des potenziellen Publikums für das Programmmaterial.
 - die voraussichtliche Erwartung des Publikums in Bezug auf die Art des Programmmaterials und das Ausmaß, in dem die Art des Programmmaterials potenziellen Zuschauern zur Kenntnis gebracht werden kann.
 - die Wahrscheinlichkeit, dass Personen, die sich der Art des Programmmaterials nicht bewusst sind, durch ihr eigenes Handeln ungewollt damit in Kontakt kommen.
 - ob es wünschenswert ist, sicherzustellen, dass der Anbieter eines Rundfunkdienstes oder eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf die Kommission über jede Änderung der Art des Dienstes und insbesondere über jede für die Anwendung von Mediendienstkodizes relevante Änderung unterrichtet.
 - ob es wünschenswert ist, die Unabhängigkeit der redaktionellen Kontrolle über die Programme zu wahren.
- 3.3 Der Kodex und die Vorschriften wurden nach den in § 46Q des Gesetzes vorgesehenen Verfahren ausgearbeitet.

4. Regulierungsgrundsätze, die für den Kodex relevant sind, und Vorschriften

- 4.1 Bei der Auslegung, Anwendung und Durchsetzung des Kodex und der Vorschriften muss die Kommission im Einklang mit ihren öffentlich-rechtlichen Pflichten rechtmäßig, rational und fair handeln.
- 4.2 Insbesondere muss die Kommission im Einklang mit Folgendem handeln:
- ihren allgemeinen gesetzlichen Zielen und Funktionen im Rahmen des Gesetzes;



- den spezifischen gesetzlichen Zielen, die dem Kodex und den Vorschriften zugrunde liegen.
- den Rechten aus der Verfassung, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, der Europäischen Menschenrechtskonvention, soweit sie nach dem Gesetz über die Europäische Menschenrechtskonvention von 2003 und den EU-Verträgen anwendbar sind.

Allgemeine gesetzliche Ziele und Funktionen

- 4.3 Nach Abschnitt 7 Absatz 2 des Gesetzes bemüht sich die Kommission bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben um die Wahrung der in der Verfassung verankerten demokratischen Werte, insbesondere derjenigen, die sich auf die rechtmäßige Freiheit der Meinungsäußerung beziehen, und dass die Interessen der Öffentlichkeit, einschließlich der Interessen der Kinder, unter besonderer Berücksichtigung der Kindersicherheit, geschützt werden. Die Kommission bemüht sich ferner sicherzustellen, dass die Politik der Kommission in Bezug auf audiovisuelle Mediendienste auf Abruf den Bedürfnissen der Menschen auf der Insel Irland in Bezug auf Menschen mit Behinderungen und ihren Anforderungen an den Zugang zu diesen Diensten am besten gerecht wird.
- 4.4 Darüber hinaus muss sich die Kommission darum bemühen, dass ihre rechtlichen Regelungen i) sich mit Programmmaterial und anderen schädlichen oder illegalen Inhalten befassen; ii) dem technologischen und gesellschaftlichen Wandel Rechnung tragen; und iii) verhältnismäßig, konsequent und fair sind.
- 4.5 § 7 Absatz 3 des Gesetzes sieht vor, dass die Kommission darüber hinaus unter anderem
- die Bereitstellung hochwertiger, vielfältiger und innovativer Programme durch Anbieter audiovisueller Mediendienste auf Abruf fördert.
 - die ökologische Nachhaltigkeit in der Politik und Praxis der Anbieter audiovisueller Mediendienste auf Abruf fördert und unterstützt.
 - sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben an einer faktengestützten Entscheidungsfindung beteiligt und eine faktengestützte Entscheidungsfindung durch diejenigen fördert, die sie befragt;
 - die Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes und aller auf seiner Grundlage erlassenen Kodizes, Vorschriften oder sonstigen Rechtsinstrumente fördert, die die Kommission für angemessen hält, unter anderem durch die Veröffentlichung von Leitlinien, wie diese Bestimmungen eingehalten werden können.
- 4.6 Nach Abschnitt 7 Absatz 4 des Gesetzes hat die Kommission bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben Folgendes zu berücksichtigen: die Sicherheit von Kindern und veröffentlichte



Strategien des Ministers für Kinder, Gleichstellung, Behinderung, Integration und Jugend in dieser Angelegenheit; die Regulierung des Glücksspiels und die veröffentlichte Politik des Justizministers in dieser Angelegenheit; Klimawandel und umweltbezogene Nachhaltigkeit sowie veröffentlichte politische Maßnahmen des Ministers für Umwelt, Klima und Kommunikation in dieser Angelegenheit; und die Politik der Regierung, die sie in all diesen Angelegenheiten veröffentlicht hat.

Spezifische gesetzliche Ziele

- 4.7 Gemäß § 46N Absatz 5 und § 46O Absatz 9 des Gesetzes besteht das Ziel des Kodex und der Vorschriften darin, sicherzustellen, dass Mediendiensteanbieter, die audiovisuelle Mediendienste auf Abruf anbieten und der Gerichtsbarkeit des Staates unterliegen, die Anforderungen der Artikel 5, 6 Absatz 1, 6a Absätze 1 bis 3, Artikel 7, 8, 9, 10 und 11 der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste erfüllen.

5. Trennbarkeit

- 5.1 Wird auf der Grundlage eines Gesetzes festgestellt, dass eine Bestimmung des Kodex und der Vorschriften rechtswidrig, ungültig, verboten, nicht durchsetzbar oder unanwendbar ist (entweder allgemein oder in Bezug auf einen oder mehrere bestimmte Mediendiensteanbieter in jeder Hinsicht, auf der Grundlage eines Gesetzes (einschließlich der Verfassung und des europäischen Rechts)), so berührt diese Feststellung nicht die Rechtmäßigkeit, Gültigkeit, Durchsetzbarkeit oder Anwendbarkeit einer anderen Bestimmung des Kodex und der Vorschriften oder eines Teils davon, es sei denn, die Feststellung wird auf diese andere Bestimmung oder einen Teil davon anwendbar erklärt, oder dasselbe ist Gegenstand der von einem Gericht gewährten Rechtsbehelfe.
- 5.2 Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen bleiben alle anderen Bestimmungen und/oder Teile des Kodex und der Vorschriften in vollem Umfang wirksam, anwendbar und durchsetzbar. Soweit erforderlich, sind alle Bestimmungen oder Teile des Kodex und der Vorschriften, die als rechtswidrig, ungültig, verboten, nicht durchsetzbar oder nicht anwendbar angesehen werden, vom Kodex und den Vorschriften abzutrennen.

6. Verzicht

- 6.1 Die Tatsache, dass die Kommission zu Einreichungen, Bewertungen, Vorschlägen, Berichten, Vereinbarkeitserklärungen oder ähnlichen Dokumenten, die ihr von einem Anbieter audiovisueller Mediendienste auf Abruf vorgelegt wurden und in dem von der Kommission gemäß dem Gesetz eingerichteten Register der Anbieter audiovisueller Mediendienste auf Abruf aufgeführt sind, nicht reagiert oder dazu Stellung nimmt, gilt nicht als Annahme oder Genehmigung des Inhalts eines Teils desselben und bedeutet nicht, dass der Mediendiensteanbieter seinen Verpflichtungen aus dem Gesetz und/oder dem Kodex und den Vorschriften nachgekommen ist.



- 6.2 Unbeschadet der vorstehenden Ausführungen darf die Tatsache, dass die Kommission auf ein solches Dokument nicht antwortet oder dazu keine Stellung nimmt, nicht zu einer Hinderung gegenüber der Kommission oder einem Verzicht auf ihre Befugnisse oder Rechte gemäß dem Gesetz und/oder dem Kodex Vorschriften führen.

7. Einhaltung und Durchsetzung

- 7.1 Nach §§ 46N Absatz 10 und 46O Absatz 11 des Gesetzes stellt die Nichteinhaltung des Kodex oder der Vorschriften durch einen audiovisuellen Mediendiensteanbieter einen Verstoß im Sinne von Teil 8B des Gesetzes dar.
- 7.2 Ein Anbieter audiovisueller Mediendienste stellt sicher, dass er über Systeme und Kontrollen verfügt, mit denen die Einhaltung der in diesem Kodex enthaltenen Verpflichtungen nachgewiesen werden kann.
- 7.3 Gemäß § 47 Absatz 3 des Gesetzes sind Mediendiensteanbieter, die audiovisuelle Mediendienste auf Abruf anbieten, verpflichtet, für die Bearbeitung von Beschwerden, die sich auf die Nichteinhaltung eines Mediendienstkodex oder von Vorschriften über Mediendienste durch den Mediendiensteanbieter beziehen, einen Verhaltenskodex auszuarbeiten und umzusetzen.

8. Beschwerden

- 8.1 Das Publikum kann Beschwerde einlegen, wenn es der Ansicht ist, dass Mediendiensteanbieter, die audiovisuelle Mediendienste auf Abruf anbieten, diesen Kodex und diese Vorschriften nicht eingehalten haben. Coimisiún na Meán empfiehlt den Beschwerdeführern, ihre Beschwerde zunächst beim Anbieter audiovisueller Mediendienste auf Abruf einzureichen, da dies der schnellste Weg ist, um eine Beschwerde prüfen und beantworten zu lassen.

Informationen über das Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden, einschließlich des Verfahrens von Coimisiún na Meán, finden Sie auf unserer Website (www.cnam.ie) oder Sie können sich unter + 353 1 963 7755 oder usersupport@cnam.ie an die Coimisiún na Meán wenden.

9. Begriffsbestimmungen - Mediendienstkodex und Vorschriften für Mediendienste

„Zugangsdienste“ bedeutet Untertitelung, Captioning, Gebärdensprache (einschließlich der irischen Gebärdensprache bei Diensten, die sich an das irische Publikum richten) und Audiobeschreibung im Sinne dieses Kodex und dieser Vorschriften.



„**Audiobeschreibung**“ ist ein Kommentar, der blinden oder sehbehinderten Zuschauern eine mündliche Beschreibung dessen vermittelt, was zu einem bestimmten Zeitpunkt auf dem Bildschirm passiert. Sie dient als Hilfe für das Verständnis und die Nutzung des Programms. Die Technik verwendet eine zweite Tonspur mit einer Beschreibung des Programminhalts und der Bildschirmaktion.

„**audiovisuelle kommerzielle Kommunikation**“ ist eine kommerzielle Kommunikation, die aus Bildern mit oder ohne Ton besteht, die dazu bestimmt sind, die Waren, Dienstleistungen oder das Bild einer natürlichen oder juristischen Person, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, unmittelbar oder mittelbar zu fördern; diese Bilder sind einer Sendung oder einem nutzergenerierten Video gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung oder als Eigenwerbung beigefügt oder sie sind darin enthalten.

„**audiovisueller Mediendienst**“ bedeutet

i) eine Dienstleistung im Sinne der Artikel 56 und 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, bei der der Hauptzweck der Dienstleistung oder eines trennbaren Teils davon darin besteht, unter der redaktionellen Verantwortung eines Mediendienstanbieters Programme für die breite Öffentlichkeit zur Information, Unterhaltung oder Bildung über elektronische Kommunikationsnetze im Sinne des Artikels 2 Buchstabe a der Richtlinie 2002/21/EG bereitzustellen; ein solcher audiovisueller Mediendienst ist entweder eine Fernsehsendung oder ein audiovisueller Mediendienst auf Abruf.

ii) audiovisuelle kommerzielle Kommunikation.

„**audiovisueller Mediendienst auf Abruf (Abrufdienst)**“ ein audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendienstanbieter für den Empfang von Programmen zu dem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt und auf dessen individuellen Abruf auf der Grundlage eines vom Mediendienstanbieter ausgewählten Programmkatalogs bereitgestellt wird.

„**Captioning**“ bedeutet Text auf dem Bildschirm, der dem entspricht, was auf dem Bildschirm gesagt wird. Obwohl es der Untertitelung ähnelt, ist es nicht so komplex und beinhaltet eine einfachere Darstellung dessen, was auf dem Bildschirm gesagt wird, mitunter nur in einer Farbe, wortwörtlich und möglicherweise nur in Großbuchstaben.

„**Kind oder Kinder**“ eine Person oder Personen unter 18 Jahren.

„**redaktionelle Verantwortung**“ die Ausübung einer wirksamen Kontrolle sowohl über die Auswahl der Programme als auch über ihre Organisation, entweder in einem chronologischen Programm (bei Fernsehsendungen) oder in einem Katalog bei audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf. Die redaktionelle Verantwortung beinhaltet nicht zwangsläufig eine rechtliche Haftung nach nationalem Recht für die bereitgestellten Inhalte oder Dienste.

„**Mediendienstanbieter**“ die natürliche oder juristische Person, die die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl der audiovisuellen Inhalte des audiovisuellen Mediendienstes trägt und die Art und Weise ihrer Organisation bestimmt.



„**Produktplatzierung**“ jede Form der audiovisuellen kommerziellen Kommunikation, die darin besteht, eine Ware, eine Dienstleistung oder die Marke darin aufzunehmen oder darauf zu verweisen, sodass sie in einem Programm oder einem nutzergenerierten Video gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung erscheinen.

„**Programm**“ ist eine Gesamtheit bewegter Bilder mit oder ohne Ton, die unabhängig von ihrer Länge innerhalb eines von einem Mediendiensteanbieter erstellten Sendeplans oder Katalogs ein Einzelstück darstellt, einschließlich Spielfilme, Videoclips, Sportveranstaltungen, Situationskomödien, Dokumentarfilme, Kindersendungen und Originaldrama.

„**Gebärdensprache, einschließlich irischer Gebärdensprache**“ ist die indigene natürliche Sprache der gehörlosen Gemeinschaft. Es handelt sich um eine visuelle, räumliche Sprache, die durch die Bewegung der Hände Sinn vermittelt, kombiniert mit Gesichtsausdrücken und Körperhaltungen. Die Gebärdensprache hat eine eigene Syntax und komplexe grammatikalische Struktur. Die Gebärdensprache muss auf einem Bildschirm durch die Verwendung eines Gebärdensprechers als Teil des audiovisuellen Programminhalts oder durch einen Gebärdensprecher, der als Dolmetscher fungiert und sich über den Bildern auf dem Bildschirm befindet, dargestellt werden.

„**Sponsoring**“ jeder Beitrag öffentlicher oder privater Unternehmen oder natürlicher Personen, die nicht mit der Bereitstellung audiovisueller Mediendienste oder Video-Sharing-Plattformdienste oder der Herstellung audiovisueller Werke befasst sind, zur Finanzierung audiovisueller Mediendienste, Video-Sharing-Plattformdienste, nutzergenerierter Videos oder Programme mit dem Ziel, ihren Namen, ihre Marke, ihr Bild, ihre Tätigkeiten oder ihre Produkte zu fördern.

„**betrügerische audiovisuelle kommerzielle Kommunikation**“ bedeutet die Darstellung in Worten oder Bildern von Waren, Dienstleistungen, des Namens, der Handelsmarke oder der Tätigkeiten eines Herstellers von Waren oder eines Erbringers von Dienstleistungen in Programmen, wenn diese Darstellung vom Mediendiensteanbieter dazu bestimmt ist, als Werbung zu dienen, und das Publikum hinsichtlich ihrer Art irreführen könnte. Eine solche Darstellung gilt insbesondere als vorsätzlich, wenn sie gegen Entgelt oder gegen eine ähnliche Gegenleistung erfolgt.

„**Subliminale Techniken**“ kommerzielle Kommunikation, die ein technisches Gerät umfasst, das durch die Verwendung von Bildern von sehr kurzer Dauer oder auf andere Weise die Möglichkeit nutzt, eine Botschaft an Mitglieder eines Publikums zu senden oder sie anderweitig zu beeinflussen, ohne dass diese sich dessen bewusst sind oder sich dessen vollständig bewusst sind.

„**Untertitelung**“ ist Text auf dem Bildschirm, der dem entspricht, was auf dem Bildschirm gesagt wird. Untertitelung kann offen oder geschlossen sein. Offene Untertitelung ist eine Untertitelung, die jederzeit auf dem Bildschirm verbleibt. Geschlossene Untertitelung kann auf Wunsch des Publikums sichtbar oder nicht sichtbar gemacht werden, z. B. mittels einer Fernbedienung. Die Untertitelung wird so formatiert, dass sie die



Interpretation und das Verständnis des Textes erleichtert und ihn genauer mit der Bildschirmaktion verknüpft.

Bestimmungen des Mediendienstkodex

Gemäß § 46N Absatz 1 und § 46N Absatz 5 des Gesetzes werden die folgenden Bestimmungen erlassen:

10. Schädliche Inhalte

- 10.1 Nach § 46J Absatz 1 Buchstaben c und d des Gesetzes dürfen Mediendienstanbieter von Abrufdiensten in einem Katalog des Dienstes Folgendes nicht zur Verfügung stellen:
- (a) alles, was vernünftigerweise als Verhalten angesehen werden kann, das unter den Begriff der öffentlichen Aufforderung zur Begehung einer terroristischen Straftat im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie (EU) 2017/541 fällt;
 - (b) alles, was aus einem der in Artikel 21 der Charta genannten Gründe, ¹nämlich Geschlecht, Rasse, Hautfarbe, ethnische oder soziale Herkunft, genetische Merkmale, Sprache, Religion oder Weltanschauung, politische oder sonstige Anschauung, Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, Vermögen, Geburt, Behinderung, Alter oder sexuelle Ausrichtung, vernünftigerweise als Anstiftung zu Gewalt oder Hass gegen eine Gruppe von Personen oder gegen ein Mitglied einer Gruppe angesehen werden kann. Unbeschadet der besonderen Bestimmungen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und des Vertrags über die Europäische Union stellt die Staatsangehörigkeit einen solchen Grund dar.
- 10.2 Unbeschadet des Abschnitts 10.1 müssen Mediendienstanbieter von Abrufdiensten das Publikum ausreichend über Inhalte informieren, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Kindern beeinträchtigen können. Der Mediendienstanbieter verwendet ein System, in dem der potenziell schädliche Charakter der Inhalte seines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf beschrieben wird. Die den Zielgruppen bereitgestellten Informationen sollten zu Beginn eines Programms angezeigt werden.
- 10.3 Mediendienstanbieter von Abrufdiensten ergreifen geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Programme, die Inhalte enthalten, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Kindern beeinträchtigen können, insbesondere:
- (a) Inhalte, die aus Pornografie bestehen,

¹ Dazu gehören unter anderem Mitglieder der Traveller-Gemeinschaft und der Roma-Gemeinschaften.



(b) Inhalte, die aus grundloser Gewalt bestehen,

nur so zur Verfügung gestellt werden, dass sichergestellt ist, dass Kinder sie normalerweise nicht hören oder sehen.

10.4. Geeignete Maßnahmen im Sinne des Abschnitts 10.3 können die Nutzung von Schutzmechanismen durch Anbieter audiovisueller Abrufdienste beinhalten, die Folgendes umfassen: -

- die Verwendung vorheriger inhaltlicher Warnhinweise.
- die elterliche Kontrolle, einschließlich beschränkter Verkehrsträger und PIN-Zugang.
- Instrumente zur Alterssicherung.²
- sonstige technische Maßnahmen, die zu einem gleichwertigen Ergebnis führen.

10.5. Geeignete Maßnahmen für die Zwecke des Abschnitts 10.3 müssen in einem angemessenen Verhältnis zum potenziellen Schaden des Programms für Kinder stehen. In diesem Zusammenhang berücksichtigen Mediendiensteanbieter von Abrufdiensten bei der Festlegung des verhältnismäßigen Ansatzes das Potenzial des Materials, Kindern Schaden zuzufügen. Dabei sind u. a. folgende Faktoren zu berücksichtigen: -

- i. Das wahrscheinliche Ausmaß des durch den Programminhalt potenziell verursachten Schadens.
- ii. Die Wahrscheinlichkeit, dass Kinder auf die Inhalte zugreifen.
- iii. Die Art des Abrufdienstes und sein wahrscheinliches Publikum.

10.6. Unbeschadet der Allgemeingültigkeit der Abschnitte 10.3 und 10.4 unterliegen die schädlichsten Inhalte, nämlich grundlose Gewalt und Pornografie, den strengsten Maßnahmen wie elterliche Kontrolle, Instrumente zur Alterssicherung oder andere technische Maßnahmen, die zu einem gleichwertigen Ergebnis führen.

10.7. Personenbezogene Daten von Kindern, die von Mediendiensteanbietern gemäß den Abschnitten 10.3 oder 10.4 erhoben oder anderweitig erzeugt werden, dürfen nicht für kommerzielle Zwecke wie Direktwerbung, Profiling und verhaltensorientierte Werbung verarbeitet werden.

² Eine Maßnahme zur Alterssicherung, die ausschließlich auf der Eigenerklärung der Nutzer des Dienstes beruht, ist keine wirksame Maßnahme im Sinne von Abschnitt 10.4.



11. Rechte an kinematografischen Werken

- 11.1 Mediendiensteanbieter von Abrufdiensten dürfen kinematografische Werke nicht außerhalb der mit den Rechteinhabern vereinbarten Zeiträume übertragen.

12. Audiovisuelle kommerzielle Kommunikation

- 12.1 Mediendiensteanbieter von Abrufdiensten stellen sicher, dass die von ihnen bereitgestellte audiovisuelle kommerzielle Kommunikation leicht als solche erkennbar ist.

- 12.2 Mediendiensteanbieter von Abrufdiensten dürfen in oder zusammen mit Programmen keine betrügerische audiovisuelle kommerzielle Kommunikation oder audiovisuelle kommerzielle Kommunikation mit subliminalen Techniken aufnehmen.

- 12.3 Mediendiensteanbieter von Abrufdiensten dürfen keine audiovisuelle kommerzielle Kommunikation bereitstellen, die der breiten Öffentlichkeit schädlich ist, und zwar -

- i. audiovisuelle kommerzielle Kommunikation, die die Achtung der Menschenwürde beeinträchtigt.
- ii. audiovisuelle kommerzielle Kommunikation, die Diskriminierungen aufgrund Geschlecht, Rasse oder ethnischer Herkunft, Staatsangehörigkeit, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Ausrichtung beinhaltet oder fördert.
- iii. audiovisuelle kommerzielle Kommunikation, die ein Verhalten fördert, das der Gesundheit oder Sicherheit abträglich ist.
- iv. audiovisuelle kommerzielle Kommunikation, die ein Verhalten fördert, das dem Umweltschutz in hohem Maße abträglich ist.
- v. audiovisuelle kommerzielle Kommunikation für Zigaretten und andere Tabakerzeugnisse sowie für elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter.
- vi. audiovisuelle kommerzielle Kommunikation, die einen übermäßigen Konsum alkoholischer Getränke fördert.
- vii. audiovisuelle kommerzielle Kommunikation für Arzneimittel und medizinische Behandlungen, die im Staat nur auf ärztliche Verschreibung erhältlich ist.

- 12.4 Mediendiensteanbieter von Abrufdiensten dürfen keine audiovisuelle kommerzielle Kommunikation anbieten, die für Kinder schädlich ist, und zwar

- i. audiovisuelle kommerzielle Kommunikation, die Kinder unmittelbar dazu



ermuntert, ein Produkt oder eine Dienstleistung zu kaufen oder zu mieten, indem ihre Unerfahrenheit oder Leichtgläubigkeit ausgenutzt wird.

- ii. audiovisuelle kommerzielle Kommunikation, die Kinder unmittelbar dazu ermutigt, ihre Eltern oder andere Personen zum Kauf der beworbenen Waren oder Dienstleistungen zu bewegen.
- iii. audiovisuelle kommerzielle Kommunikation, die das besondere Vertrauen der Kinder bei Eltern, Lehrkräften oder anderen Personen ausnutzt.
- iv. audiovisuelle kommerzielle Kommunikation, in der Kinder ungebührlich in gefährlichen Situationen angezeigt werden.
- v. audiovisuelle kommerzielle Kommunikation für alkoholische Getränke, die sich speziell an Kinder richtet.

12.5 Mediendienstanbieter von Abrufdiensten stellen sicher, dass die audiovisuelle kommerzielle Kommunikation für alkoholische Getränke, die sie bereitstellen, mit Ausnahme von Sponsoring und Produktplatzierung, die folgenden Anforderungen erfüllt:

- i. audiovisuelle kommerzielle Kommunikation darf sich nicht speziell an Minderjährige richten und darf insbesondere nicht speziell Minderjährige darstellen, die diese Getränke konsumieren.
- ii. audiovisuelle kommerzielle Kommunikation darf den Alkoholkonsum nicht mit einer verbesserten körperlichen Leistung oder dem Fahren verknüpfen.
- iii. audiovisuelle kommerzielle Kommunikation darf nicht den Eindruck erwecken, dass der Alkoholkonsum zum sozialen oder sexuellen Erfolg beiträgt.
- iv. audiovisuelle kommerzielle Kommunikation darf nicht die Behauptung aufstellen, dass Alkohol therapeutische Eigenschaften aufweist oder ein Stimulanz, ein Sedativer oder ein Mittel zur Lösung persönlicher Konflikte ist.
- v. audiovisuelle kommerzielle Kommunikation darf nicht zu übermäßigem Alkoholkonsum auffordern oder Abstinenz oder Mäßigung im negativen Licht darstellen.
- vi. audiovisuelle kommerzielle Kommunikation darf keinen Schwerpunkt auf einen hohen Alkoholgehalt als positive Qualität der Getränke legen.

13. Sponsoring

13.1 Mediendienstanbieter von gesponserten Abrufdiensten oder Programmen müssen folgende Anforderungen erfüllen: -

- i. der Inhalt der von ihnen bereitgestellten Abrufdienste oder Programme darf



unter keinen Umständen so beeinflusst werden, dass die redaktionelle Verantwortung und Unabhängigkeit des Mediendiensteanbieters beeinträchtigt wird.

- ii. die von ihnen angebotenen Abrufdienste oder Programme dürfen nicht unmittelbar zum Kauf oder zur Vermietung von Waren oder Dienstleistungen anregen, insbesondere nicht durch besondere Werbehinweise auf diese Waren oder Dienstleistungen.
 - iii. das Publikum wird klar über das Bestehen einer Sponsoring-Vereinbarung informiert.
 - iv. gesponserte Programme sind – beispielsweise durch den Namen, das Firmenemblem und/oder ein anderes Symbol des Sponsors, etwa einen Hinweis auf seine Produkte oder Dienstleistungen oder ein entsprechendes unterscheidungskräftiges Zeichen – in angemessener Weise zum Beginn, während und/oder zum Ende des Programms eindeutig zu kennzeichnen.
- 13.2 Mediendiensteanbieter von Abrufdiensten dürfen nicht zulassen, dass Abrufdienste oder Programme, die sie anbieten, von Unternehmen, deren Haupttätigkeit die Herstellung oder der Verkauf von Zigaretten und anderen Tabakerzeugnissen sowie von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern ist, gesponsert werden.
- 13.3 Mediendiensteanbieter von Abrufdiensten dürfen nicht zulassen, dass Abrufdienste oder Programme, die sie anbieten, bestimmte Arzneimittel oder medizinische Behandlungen fördern, die im Staat nur auf ärztliche Verschreibung erhältlich sind.
- 13.4 Unbeschadet des Abschnitts 13.3 können Mediendiensteanbieter von Abrufdiensten zulassen, dass von ihnen angebotene Abrufdienste oder Programme mit dem Namen oder dem Bild von Unternehmen geworben werden, deren Tätigkeit die Herstellung oder den Verkauf von Arzneimitteln und die medizinische Behandlung umfasst.
- 13.5 Mediendiensteanbieter von Abrufdiensten dürfen nicht zulassen, dass von ihnen bereitgestellte Nachrichtensendungen und Programme über aktuelle Themen gesponsert werden.
- 13.6 Mediendiensteanbieter von Mediendiensten auf Abruf dürfen nicht zulassen, dass bei Kindersendungen, Dokumentarfilmen oder religiösen Sendungen, die sie bereitstellen, ein Sponsoring-Logo gezeigt wird.

14. Produktplatzierung

- 14.1 Mediendiensteanbieter von Abrufdiensten gestatten Produktplatzierung in von ihnen angebotenen Abrufdiensten, mit Ausnahme von Nachrichtensendungen und Programmen über aktuelle Themen, Verbrauchersendungen, religiösen Sendungen und Kindersendungen.
- 14.2 Mediendiensteanbieter von Abrufdiensten stellen sicher, dass Programme, die



Produktplatzierungen enthalten, folgende Anforderungen erfüllen: -

- i. der Inhalt und die Organisation solcher Programme innerhalb eines Katalogs dürfen unter keinen Umständen so beeinflusst werden, dass die redaktionelle Verantwortung und Unabhängigkeit des Mediendiensteanbieters beeinträchtigt wird.
- ii. sie dürfen nicht unmittelbar zum Kauf oder zur Vermietung von Waren oder Dienstleistungen anregen, insbesondere nicht durch besondere Werbehinweise auf diese Waren oder Dienstleistungen.
- iii. sie dürfen das betreffende Produkt nicht in unangemessener Weise hervorheben.
- iv. das Publikum wird durch eine geeignete Identifizierung zu Beginn und am Ende des Programms sowie bei Wiederaufnahme eines Programms nach einer Werbeunterbrechung klar über das Vorhandensein einer Produktplatzierung informiert, um Verwirrung seitens des Zuschauers zu vermeiden.

14.3 Unbeschadet der Abschnitte 14.1 und 14.2 dürfen Programme keine Produktplatzierung der folgenden Produkte enthalten: -

- i. Zigaretten und andere Tabakerzeugnisse sowie elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter oder Produktplatzierung von Unternehmen, deren Haupttätigkeit die Herstellung oder der Verkauf dieser Erzeugnisse ist.
- ii. bestimmte Arzneimittel oder medizinische Behandlungen, die im Staat nur auf ärztliche Verschreibung erhältlich sind.

14.4 Die Abschnitte 14.1, 14.2 und 14.3 gelten nur für Programme, die nach dem 19. Dezember 2009 produziert werden.

Bestimmungen der Vorschriften für Mediendienste

Die folgenden Bestimmungen werden gemäß § 46O Absätze 1, 5, 6, 7 und 9 des Gesetzes erlassen.

15. Zugänglichkeit audiovisueller Abrufdienste

15.1 Mediendiensteanbieter von Abrufdiensten ergreifen verhältnismäßige Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Programme, die über ihre Abrufdienste zur Verfügung gestellt werden,



durch die Bereitstellung von Zugangsdiensten im Sinne dieses Kodex und dieser Vorschriften für Menschen mit Behinderungen kontinuierlich und schrittweise leichter zugänglich gemacht werden.

Aktionsplan zur Barrierefreiheit

- 15.2 Mediendienstanbieter von Abrufdiensten müssen einen mit der Kommission zu vereinbarenden Aktionsplan zur Barrierefreiheit in Bezug auf die in Abschnitt 15.1 festgelegte Verpflichtung ausarbeiten.
- 15.3 Mediendienstanbieter von Abrufdiensten stellen der Kommission ihren ersten Aktionsplan zur Barrierefreiheit innerhalb von sechs Monaten nach Veröffentlichung dieses Kodex und dieser Vorschriften und danach jährlich zur Verfügung.
- 15.4 Mediendienstanbieter von Abrufdiensten müssen bei der Ausarbeitung ihres ersten und nachfolgenden Aktionsplans zur Barrierefreiheit nachweisen, dass sie die Einflussfaktoren gemäß Abschnitt 15.6 gebührend berücksichtigt haben.
- 15.5 Der mit der Coimisiún na Meán zu erstellende und zu vereinbarende Aktionsplan zur Barrierefreiheit in Bezug auf die Verpflichtung nach Abschnitt 15.1 muss Folgendes betreffen:
- i. Den Anteil der Zugangsdienste, den der Mediendienstanbieter jedes Jahr in den von ihm bereitgestellten Abrufdiensten zur Verfügung stellen will.
 - ii. Die Maßnahmen, die zur Einhaltung der von der Kommission im Anschluss an Abschnitt 15.7 entwickelten Qualitätsstandards zu ergreifen sind.
 - iii. Vorschläge für die Bereitstellung von Notfallinformationen im Anschluss an Abschnitt 15.8.
 - iv. Die Art und Weise, in der der Mediendienstanbieter Zugangsdienste fördert, die über die von ihm bereitgestellten Abrufdienste bereitgestellt werden.
 - v. Vorschläge zur Konsultation der Nutzer von Zugangsdiensten zur Bereitstellung von Zugangsdiensten durch den Mediendienstanbieter in Bezug auf die von ihm bereitgestellten Mediendienste auf Abruf.
 - vi. Vorschläge zur Gewährleistung eines zugänglichen Mechanismus für die Bearbeitung von Beschwerden und Anfragen vom Publikum im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Zugangsdiensten.

Einflussfaktoren

- 15.6 Bei der Festlegung der verhältnismäßigen Maßnahmen, die nach Abschnitt 15.1 zu ergreifen sind und in ihrem jährlichen Aktionsplan zur Barrierefreiheit spezifiziert werden,



müssen Mediendienstanbieter von Abrufdiensten nachweisen, dass die folgenden Einflussfaktoren gebührend berücksichtigt wurden.³ Und zwar: -

- i. Die Art des Anbieters audiovisueller Mediendienste auf Abruf und die erbrachten Dienste.
- ii. Der Entwicklungsstand des Anbieters audiovisueller Mediendienste auf Abruf und seine Fähigkeit, zugängliche Programme bereitzustellen.
- iii. Der Umfang der derzeitigen Bereitstellung von Zugangsdiensten, die der Mediendienstanbieter für die von ihm bereitgestellten Abrufdienste bereitstellt.
- iv. Die Art der Programme, die im Katalog der vom Mediendienstanbieter bereitgestellten Abrufdienste bereitgestellt werden.
- v. Die technischen und personellen Kosten, die dem Mediendienstanbieter durch die Bereitstellung von Zugangsdiensten entstehen.
- vi. Die technische Kapazität des Mediendienstanbieters, Zugangsdienste für die von ihm angebotenen Abrufdienste zu erbringen.

Qualitätsstandards

- 15.7 Mediendienstanbieter von Abrufdiensten müssen, soweit dies praktisch möglich ist, Qualitätsstandards für die Bereitstellung von Zugangsdiensten einhalten, die von Coimisiún na Meán angewandt und nach Konsultation der Öffentlichkeit und der Mediendienstanbieter von Abrufdiensten entwickelt werden.

Notfallinformationen

- 15.8 Übermittelt ein Abrufdienst Notfallinformationen, einschließlich öffentlicher Mitteilungen und Ankündigungen im Falle von Naturkatastrophen, so stellt der Anbieter dieses Dienstes sicher, dass diese Informationen in einer Weise bereitgestellt werden, die für Menschen mit Behinderungen zugänglich ist.

Berichterstattung

- 15.9 Damit die Kommission ihrer Berichterstattungspflicht gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste nachkommen kann, legen Mediendienstanbieter von Abrufdiensten der Kommission in einer Weise, die näher spezifiziert wird, einen Bericht über die Umsetzung des ersten und der nachfolgenden jährlichen Aktionspläne zur Barrierefreiheit vor, die mit der Kommission vereinbart wurden.

³ Die Kommission hat unverbindliche Orientierungshilfen zu diesen Einflussfaktoren entwickelt, die unter <https://cnam.ie> abgerufen werden können.



Orientierungshilfe

Einflussfaktoren

In Abschnitt 15 des „Mediendienstkodex und Vorschriften für Mediendienste – Anbieter audiovisueller Mediendienste auf Abruf“ der Coimisiún na Meán heißt es, dass Mediendienstanbieter bei der Festlegung der verhältnismäßigen Maßnahmen, die zu ergreifen sind, um sicherzustellen, dass über ihre Abrufdienste bereitgestellte Programme für Menschen mit Behinderungen kontinuierlich und schrittweise leichter zugänglich gemacht werden, bei der Ausarbeitung ihres ersten und der nachfolgenden Aktionspläne zur Barrierefreiheit nachweisen, dass sie die in Abschnitt 15.6 der Vorschriften genannten Einflussfaktoren gebührend berücksichtigt haben. Das vorliegende Dokument enthält diesbezüglich weitere Orientierungshilfen.

i. Die Art des Anbieters audiovisueller Mediendienste auf Abruf und die erbrachten Dienste.

Orientierungshilfe: Handelt es sich bei den Diensten um öffentliche oder private Dienste? Erhält der Dienst öffentliche Gelder und kann er infolgedessen mit größeren gemeinwirtschaftlichen Aufgaben betraut werden? Hat der Dienst spezifische kulturelle, soziale oder sprachliche Ziele, die sich auf seine Fähigkeit auswirken könnten, barrierefreie Dienste bereitzustellen?

ii. Der Entwicklungsstand des Anbieters audiovisueller Mediendienste auf Abruf und seine Fähigkeit, zugängliche Programme bereitzustellen.

Orientierungshilfe: Wie lange ist der Dienst/die Dienste bereits in Betrieb? Wie viel Erfahrung hat der Mediendienstanbieter mit der Bereitstellung von Zugangsdiensten? Verfügt der Mediendienstanbieter bereits über ein gewisses Maß an Fachkenntnissen im Bereich der Bereitstellung von Zugangsdiensten? Welchen Marktanteil haben sie?

iii. Umfang der derzeitigen Bereitstellung von Zugangsdiensten.

Orientierungshilfe: Was ist ihr Ausgangspunkt? Wie viel Untertitelung, Captioning, Gebärdensprache oder Audiobeschreibung ist derzeit auf den von ihnen angebotenen Abrufdiensten verfügbar?

iv. Die Art der Programme, die im Katalog der audiovisuellen Mediendienste auf Abruf bereitgestellt werden.

Orientierungshilfe: Erwirbt der Dienst/die Dienste viele Inhalte von Dritten? Wie viele eigenproduzierte Programme bietet der Dienst? Wird die Programmierung unabhängig erstellt? Diese Fragen sind relevant, da die Art der Programmierung im Katalog Einfluss auf die Kosten, die technischen Einrichtungen, das Personal und die Fähigkeit hat, Zugangsdienste zu erbringen.



v. Die technischen und personellen Kosten für den Anbieter audiovisueller Mediendienste auf Abruf, der Zugangsdienste anbietet.

Orientierungshilfe: Wie hoch sind die finanzielle Leistungsfähigkeit des Mediendienstanbieters und die voraussichtlichen finanziellen Auswirkungen der Bereitstellung von Zugangsdiensten?

vi. Die technische Kapazität des Anbieters audiovisueller Mediendienste auf Abruf.

Orientierungshilfe: Welche Einrichtungen und Fachkenntnisse gibt es derzeit innerhalb des Dienstes, um Zugangsdienste bereitzustellen? Verfügt der Dienst über die technischen Kapazitäten, um Zugangsdienste zu erbringen? In welchem Umfang und welcher Art wären technische Einrichtungen und Fachkenntnisse erforderlich?

